

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

Vorbemerkung / Planungserfordernis

Im bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Fläche der vorliegenden 1. Änderung des räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes der ehemaligen Gemeinde Klein Bengerstorf der Gemeinde Bengerstorf als Fläche für Landwirtschaft, ergänzt mit dem Symbol für „Altablagerungen“ dargestellt. Die konkrete Anfrage eines Investors zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dieser Fläche, stellte für die Gemeinde den Anlass dar, hier das Planungsrecht dahingehend zu ändern, dass eine entsprechende Nutzung möglich wird. Zur Schaffung von verbindlichem Baurecht wurde es daher erforderlich, einen Bebauungsplan (B-Plan Bengerstorf Nr. 1 „Solaranlage Groß Bengerstorf“) aufzustellen und im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan zu ändern.

Planungsziel ist die Darstellung der Änderungsfläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ sowie einer südwestlich an die Sonderbaufläche angrenzenden Grünfläche (im B-Plan SPE-Flächen) und der südöstlich den Änderungsbereich tangierenden öffentlichen Verkehrsfläche des Zölkower Weges (Gemeindestraße). Hierüber erfolgt auch die Erschließung des Plangebietes.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen (hier der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan) zu berücksichtigen. Daher wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese wurden in Form eines Umweltberichtes gemäß § 2a Nr. 2 BauGB als Teil der Begründung zur 1. räumlichen Teil-Flächennutzungsplanänderung beschrieben und bewertet.

Resultierend aus der Erforderlichkeit der Einhaltung eines 30 m-Abstandes der baulichen Anlagen vom südwestlich angrenzenden Wald (im Sinne des LWaldG), wurde zwischen Wald und Sonderbaufläche eine Grünfläche dargestellt.

Im Winter 2011 und Frühjahr 2012 erfolgte für das Plangebiet eine Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen auf der Grundlage der Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände M-V (LAUN 1998), deren Ergebnisse in den Umweltbericht und einen Biotopbestandsplan einfließen.

Innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend befinden sich keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete.

Um Aussagen zur potentiellen Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten durch das Planvorhaben treffen zu können, erfolgte im Frühjahr 2012 eine eingeschränkte Kartierung des Plangebietes. Im Ergebnis wurden fünf europäische Vogelarten im Plangebiet sowie Reptilienlebensräume für Zaun- und Waldeidechse nachgewiesen.

Im Rahmen des Umweltberichtes zur FNP-Änderung wird auf Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren als verbindliche Bauleitplanung verwiesen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann im Rahmen der späteren konkreten Baurealisierung durch die Einhaltung einer Bauzeitenregelung und der Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Reptilien vermieden werden. Sofern dies eingriffsvorgezogen erfolgt und eine Tötung von Individuen dadurch vermieden werden kann, ist keine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich.

Beeinträchtigungen durch Immissionen in der Änderungsfläche oder Emissionen werden nicht erwartet. Das Plangebiet selbst weist eine geringe Eignung als Erholungsraum auf.

Die Konflikte mit den Schutzgütern Mensch, Pflanzen/Biotope, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sind wenig erheblich bzw. nicht zu erwarten.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar, die das Vorhaben beeinträchtigen oder gar ausschließen könnten.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Anregungen vorgebracht, welche von der Gemeinde ausgewertet und bei der weiteren Planung entsprechend des Abwägungsergebnisses berücksichtigt oder nicht berücksichtigt wurden. Stellungnahmen von der Öffentlichkeit im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB wurden nicht vorgebracht.

Gemäß den Forderungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim und des LUNG MV im Rahmen des Scopingverfahrens wurde eine Potentialabschätzung der im Plangebiet vorkommenden Tierarten in Auftrag gegeben und die Ergebnisse im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt. Die Beurteilung der Betroffenheit diverser Arten und damit verbunden die Festsetzung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgte auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Die Begründung wurde auf Anregung des Landkreises um das Kapitel „Klimaschutz“ ergänzt.

Die Planzeichnung wurde nach Maßgabe der örtlich zuständigen Forstbehörde und des Landkreises in Bezug auf die korrekte Darstellung der vorhandenen Waldfläche geändert. Ebenfalls wurde nachrichtlich die 30 m Abstandslinie vom Waldrand zu den ersten baulichen Anlagen im FNP dargestellt.

Der Anregung des Landkreises die im - zu Planungsbeginn noch wirksamen - FNP dargestellten Trinkwasserschutzzonen ebenfalls im Änderungsverfahren auf der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen wurde nicht gefolgt, das laut Auskunft des LUNG diese Trinkwasserschutzzonen im Jahr 2002 aufgehoben worden sind.

Hinweise zum Brandschutz, zum Denkmalschutz und zum Umgang mit möglicherweise noch zu entdeckenden Altlasten oder Kampfmitteln, zur Lage des Plangebietes in einem Flurbereinigungsgebiet, sowie Ausführungen zum Sachverhalt eines räumlichen Teil-Flächennutzungsplanes wurden durch Übernahme in den Begründungstext berücksichtigt. Weitere Hinweise betrafen hauptsächlich die Ebene des B-Plans Bengerstorf Nr. 1 oder der konkreten Erschließungsplanung und werden dort entsprechend abgewogen und ggf. beachtet.

Die von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen konnten, soweit erforderlich, bei der Erstellung des Planentwurfes insoweit berücksichtigt werden, dass nach der erneuten Beteiligung keine Entwurfsänderung erforderlich war, so dass am 23.08.2012 durch die Gemeindevertretung der Feststellungsbeschluss gefasst werden konnte.

Bengerstorf, August 2012

gez. Die Bürgermeisterin

Amt Boizenburg-Land
handelnd für die Gemeinde Bengerstorf
Fritz-Reuter-Straße 3
19258 Boizenburg/Elbe